

Friedhof Kodersdorf

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Kodersdorf
Torgaer Straße 4, 02923 Kodersdorf
Telefon 035825 / 5251

Friedhofsverwaltung

Zentrale Friedhofsverwaltung
Alte Schulstr. 2, 02994 Bernsdorf,
Telefon: 035723 / 20951

Richtlinien zu den Grabstätten mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1.1 Bezug

Friedhofsgesetz ev. vom 29.10.2016, Abschnitt 6, §§ 35 bis 41

1.2 Friedhofsfelder

Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten für die Grabfelder ARA, AKA, URA, und UKA.

1.3 Größen

Erdreihengrabstätten, 2,50 m x 1,25 m

Urnenreihengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

Werden Grabeinfassungen errichtet, so stellen die vorgenannten Maße die Außenmaße dar.

1.4 Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1.5 Gärtnerische Gestaltung

Unzulässig ist es

+ die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,

+ die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,

+ die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt, Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,

+ auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

1.6 Grabmale

+ Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche

Anlagen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

+ Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.

+ Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:

++ *Erdreihengrabstätten / Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres:*

Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Stärke mindestens 0,12 m,

++ *Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung / Urnenreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres:*

Höhe 0,45 m bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,

+ Die Höhe der Grabmale ist von der Erdgleiche abzumessen. Bei Grabkreuzen ist die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens maßgebend. Ist der Sockel eines Grabmals breiter als das Oberteil, so ist für die Breitenabmessung die Breite des Sockels maßgebend. Die Höhe eines Sockels darf 15 % der Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Der Sockel muss wenigstens 0,05 m unter der Erdgleiche auf das Fundament aufsetzen und darf nicht mehr als 0,15 m über der Erdgleiche sichtbar sein.

+ Liegende Grabmale auf Grabstätten dürfen eine Ansichtsfläche bis zu 40 % der Grabstättenfläche haben. Bei einer Ansichtsfläche von bis zu 0,20 m² müssen sie eine Mindeststärke von 0,08 m, darüber hinaus von 0,10 m haben.

1.7 Grabstätteninventar

Grabstätteninventar sind Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten sowie Laternen und Vasen mit Sockel, Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser und vergleichbare Gegenstände sowie Einfassungen.

Grabstätten dürfen mit einer schmalen Natur- oder Kunststeineinfassung (kein Beton) versehen werden.

1.8 Errichtung und Standsicherheit

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

1.9 Merkschilder

Ab 01.01.2019 werden Merkschilder nur auf den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf den Grabfeldern ARA, AKA, URA, und UKA vorgesehen. Die Aufstellung obliegt allein dem Friedhofsträger und erfolgt frühestens ein Jahr nach der Bestattung. Die Schilder sind höchstens 100 mm x 100 mm groß, bestehen aus Aluminium und sind an einem Erdspieß aus Aluminium befestigt. Sie sind mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr versehen. Das Merkschild darf nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Erklärt der Nutzungsberechtigte, dass ein Grabmal mit den vorgenannten Angaben errichtet wird, entfällt das Merkschild und wird nicht gebührenpflichtig.

2 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (zusätzlich zu den vorgenannten nach FhG ev.)

2.1 Bezug

Friedhofsgesetz ev. vom 29.10.2016 (abweichend zu §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 2 bis 4 und 39 Abs. 1 Satz 3) nach Abschnitt 8, § 52 Abs.3, Ziff. 2.a) und Beschluss des Gemeindegemeinderates Kodersdorf vom **11.04.2018**.

2.2 Friedhofsfelder

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten für die Grabfelder A, B, BW, C, CR, CU, D, DR, E, FW, FU, U, UM und M. Dies sind alle Wahlgrabstätten und Mauerstellen.

2.3.Größen

Erdwahlgrabstätten, Einzel: 2,50 m x 1,25 m

Erdwahlgrabstätten, Doppel: 2,50m x 2,50 m

Urnenwahlgrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

Werden Grabeinfassungen errichtet, so stellen die vorgenannten Maße die Außenmaße dar.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2.4 Einfügungsgebot

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Kodersdorf gibt es neben Feldern für Erd- und Urnenbestattung besondere Mauerstellen, die bei den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften besonders berücksichtigt sind.

2.5 Gärtnerische Gestaltung

+ Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.

+ Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.

+ Kübelpflanzen dürfen Grabsteinhöhe nicht überschreiten.

+ Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden und zur Gewährleistung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit für Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abgedeckt werden.

+ Aus den gleichen hygienischen Gründen ist das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Sand oder Splitt nur bis zu einem Anteil der Gestaltungsfläche von 50 % gestattet.

+ Wahlgrabstätten dürfen mit einer schmalen Natur- oder Kunststeineinfassung (kein Beton) versehen werden.

+ Alle Urnengrabstätten haben flache Grabbeete. Urnenstellen dürfen mit einer schmalen Steinbegrenzung (auch Kunststein oder Beton) umgeben werden, die höchstens 5 cm über dem Grabbeet zu sehen ist.

Nicht gestattet ist auf allen Grabstätten:

+ Das Aufstellen von Pflanzkästen sowie Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material;

das Aufbewahren von Gefäßen und Geräten;

+ das Verwenden von Blechdosen und Gläsern als Vasen.

2.5.1 M - Mauerstellen

Ziel der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften an Mauerstellen ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zu besonderer Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen und historischen Bedingungen.

- + Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten auch für die Mauerstellen.
- + Bei Mauerstellen ist die Anpflanzung von Zierbäumen und Ziersträuchern gestattet. Sie dürfen nicht höher als 1,30 m sein.
- + Mauerstellen dürfen mit einer Hecke umfriedet werden, die nicht höher ist als 0,60 m.
- + Der Nutzungsberechtigte einer Mauerstelle ist verpflichtet, die zu dieser Stelle gehörende Friedhofsmauer instand zu halten. Ein Abputz ist nur an den Stellen gestattet, an denen die Mauer bisher schon verputzt war. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat. Die Abdeckung der Friedhofsmauer wird je zur Hälfte durch den Nutzungsberechtigten und den Friedhofsträger übernommen. Vor jeder Arbeit an der Abdeckung der Friedhofsmauer ist eine gegenseitige Information und Absprache aktenkundig erforderlich.

2.6 Grabmale

- + Bei allen Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) aufzustellen. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und als Mindestangabe den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen nennen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmale festgelegt werden.
- + Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m Höhe:	0,12 m
0,81 m bis 1,20 m Höhe	0,14 m
1,21 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m

- + Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.
- + Liegende Grabmale sind nicht gestattet.

Die Grabsteine sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- + Erdwahlgrabstätten, Einzel: Höhe 1,30 m; Breite 0,65 m
- + Erdwahlgrabstätten, Doppel: Höhe 1,30 m; Breite 1,20 m
- + Urnenwahlgrabstätten: Höhe 0,75 m; Breite 0,55 m
- + Mauerstellen: Es gelten die vorgenannten Maße entsprechend, sofern nicht eine Tafel an der Friedhofsmauer befestigt wird.
- + Alle Maße verstehen sich einschließlich Sockel, der nicht höher als 0,25 m sein soll.

Als Material für Grabmale kann Verwendung finden: Naturstein, Holz, gegossenes oder geschmiedetes Metall.

Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbildern sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind nicht gestattet.

2.7 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale (naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze) dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollten aber spätestens ein Jahr nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen.

Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:

Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

+ der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, einschließlich der Einfassung und sonstiger Einbauten innerhalb der Nutzungsfläche

+ soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

+ In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Genehmigung wird durch die Friedhofsverwaltung erteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.

Bei Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften kann die Genehmigung auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführungen vorhanden sind.

Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

2.8 Erdreihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung und Urnengemeinschaftsanlagen

Bei Erdreihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung und bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensgebung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger. Die vom Friedhofsträger gestellte gemeinschaftliche Grabplatte wird senkrecht an einer Mauer oder einem Grabstein montiert und mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen. Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche abgelegter Grabschmuck wird entfernt.

Hinweis nach FhG § 37 (3)

(3) Gegenstände, die nach den Regelungen des FhG § 36 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 (*3 Monate*) vom Friedhofsträger entfernt werden. Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bildern, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.